

Wahlordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat das Studierendenparlament der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth die Wahlordnung vom 17.12.2009 (VkBl. 08/2010) am 13.11.2018 (VkBl.110/2018) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

1. Fachschaftsräte
2. Studierendenparlament

(2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig und zusammen mit den allgemeinen Hochschulwahlen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen finden nach der vorläufigen Wahlordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (WO FH WOE) in der 48. Kalenderwoche statt.

§ 2 Studentischer Wahlausschuss

(1) Es kann ein studentischer Wahlausschuss gebildet werden. Dem Wahlausschuss gehören je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied aus den Studienorten Wilhelmshaven und Oldenburg/Elsfleth an.

(2) Der studentische Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der studentischen Organe nach § 1 und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und bei der Stimmentzählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche

(3) Das Studierendenparlament entscheidet bis zum Ende des Sommersemesters, ob ein studentischer Wahlausschuss gebildet wird und teilt die Entscheidung der Wahlleitung mit. Wird ein studentischer Wahlausschuss gebildet, so sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet, vom Studierendenparlament zu wählen. Ist bis vier Wochen vor Beginn der Wahlvorbereitung die Wahl der Mitglieder und Stellvertretungen nicht zustande gekommen, kann die Wahlleitung fehlende Mitglieder und Stellvertretungen benennen.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt. Der AstA fordert unverzüglich mit der Einladung zu einer Sitzung des Studierendenparlaments zur Nachwahl auf. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Sitzung des Studierendenparlaments zustande ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

(5) Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des studentischen Wahlausschusses ein und leitet sie. Sie ist zur Einberufung des studentischen Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Hochschulleitung oder das Studierendenparlament fordern.

(6) Die Wahlleitung kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(7) Mitglieder des studentischen Wahlausschusses können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Hochschulleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter kandidiert und auch kein anderes Mitglied der Studierendenschaft das Amt übernehmen kann. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die als Vertrauensleute von Listen benannt sind.

(8) Wird kein studentischer Wahlausschuss gebildet, überwachen die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Wahlausschusses nach § 2 der vorläufigen Wahlordnung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (WO FH WOE) die Wahlen der studentischen Organe nach § 1 dieser Wahlordnung.

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird von der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten oder einer von ihr oder ihm hiermit beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wahrgenommen. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben übertragen und zur Durchführung die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

(2) Die Wahlleitung leitet die Sitzungen des Wahlausschusses, legt Entscheidungsvorschläge vor, lässt die Sitzungsniederschriften fertigen und sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit diese nicht durch die Wahlordnung festgelegt sind.

§ 4 Wahlbereiche

Alle Studierenden, die für dasselbe Organ der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wahlleitung erstellt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters ein Wählerverzeichnis.

(2) Das Wählerverzeichnis ist nach Organisationsbereichen zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer oder Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

(3) Wer Mitglied mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(4) Das Wählerverzeichnis wird in Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth vom Beginn der 41. bis zum Mittwoch der 43. Kalenderwoche ausgelegt. Die Wahlausschreibung weist die Wahlberechtigten auf Auslegungszeitraum und Auslegungsorte des Wählerverzeichnisses hin.

(5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet am Mittwoch der 43. Kalenderwoche und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legen Wahlberechtigte wegen der Eintragung, die sie selbst betrifft Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung dem Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten mit, wenn eine vorläufige, dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung nicht lediglich bestätigt wird.

(6) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung.

(7) Jedes Hochschulmitglied kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis einsehen.

§ 6**Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Fachbereichszugehörigkeit betreffen

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung zu Beginn der 41. Kalenderwoche bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. die zu wählenden studentischen Organe,
2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 6 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, bis zum Mittwoch der 43. Woche Einspruch einzulegen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter der Angabe der Anzahl der Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines studentischen Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum Freitag der 43. Kalenderwoche bei der Wahlleitung einzureichen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben studentischen Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereichs gilt die Bewerbung auf dem zuletzt mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum und Studiengang können hinzugefügt werden, Telefonnummern und E-Mailadressen sollten hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; der Wahlausschuss kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe einer Anschrift und möglichst auch einer Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereiches aufgrund gemeinsamer Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am Mittwoch der 44. Kalenderwoche bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(7) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einsehen.

§ 9**Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingereichte Wahlvorschläge können nur mit dem Einverständnis der Vertrauensperson des Wahlvorschlags zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am Donnerstag der 44. Kalenderwoche über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10**Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses stellt die Wahlleitung endgültig fest, dass für einen Wahlbereich oder ein studentisches Organ nicht mehr zugelassene Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind und eine Wahl somit entfällt.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, ist in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Wahlausschreibung ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge die Zahl der Sitze in dem zu wählenden studentischen Organ unterschreitet,
2. sonst eine Nachwahl nach § 17 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge für die nach Satz 1 Nr. 1 erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgeforderten Wahlbereiche brauchen nicht nochmals eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nicht durchgeführt wird und die aufgestellten Mitglieder ohne Wahl als gewählt gelten, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber kleiner als die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist.

§ 11**Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten der Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
3. den Text der §§ 12 – 14 der Wahlordnung,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahl wird vom Beginn der 47. Kalenderwoche bis zum Ende des Wahlzeitraums gem. § 19 öffentlich bekannt gemacht.

§ 12**Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes studentischen Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlagsaufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppen entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des örtlichen Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerklärung.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und im Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.

(5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

§ 15 Auszählung

(1) Der Wahlausschuss zählt unverzüglich, spätestens am Donnerstag der 48. Kalenderwoche die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 16**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatz-Kandidatinnen oder -kandidaten,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zugeteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. Ist eine Liste ausgeschöpft, sind Ersatzleute Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 6 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 6 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlbereiche nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts Anderes bestimmt ist, das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) In die Feststellung des Wahlergebnisses werden auch die Hochschulmitglieder aufgenommen, die als gewählt gelten, weil nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Ordnung keine Wahl stattgefunden hat.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte studentische Organ zustande gekommen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden sind.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen der Studierenden fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

§ 17

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus diesen Gründen nicht alle Sitze besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. Zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich zu bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn das betreffende studentische Organ feststellt, dass eines seiner Mitglieder ausscheidet, die Zahl der Vertreter dadurch weniger als drei beträgt und keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten mehr nachrücken können. Auf eine Ergänzungswahl wird verzichtet, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des studentischen Organs durchgeführt werden kann.

(3) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne erneutes Auslegungsverfahren stattfinden. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend § 6 fortzuschreiben. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die für die verbundenen Wahlen von studentischen Organen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze des studentischen Organs. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter erlischt erst, wenn das studentische Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Neuwahlen finden statt, wenn ein studentisches Organ aufgelöst ist. Ein Verzicht auf Neuwahl ist nicht möglich. Die Amtszeit der bei der Neuwahl gewählten Mitglieder endet abweichend von der regelmäßigen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit, die für die Mitglieder des aufgelösten studentischen Organs gegolten hätte.

§ 18 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Wahlleitung bewahrt die Niederschriften nebst Anlagen auf. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht an Tagen ab, die für alle von Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Hinterlegung der entsprechenden Dateien auf einem für die Hochschulangehörigen frei zugänglichen Server.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff auf die entsprechende Datei erstmals möglich war. Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll vorbehaltlich anderer Regelungen in der Wahlordnung mindestens eine Woche zugänglich sein. Sind in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten, darf die Zugriffsmöglichkeit nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze, nicht durch Wahlorgane veranlasste Unterbrechungen der Zugriffsmöglichkeit, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen. Die Hochschulleitung weist die Hochschulmitglieder auf die Bekanntmachung auf geeignete Weise hin.

(4) Auf jeder an einer Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

(5) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 20 Wahlprüfung

(1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der nicht von Hochschulleitung oder Wahlleitung eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. Der Einspruch soll begründet werden. Er kann nicht auf die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten geführt haben oder geführt haben können.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Gewählte oder Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten, die von einer Entscheidung des Wahlausschusses betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlausschusses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten von der Entscheidung betroffen sind, bekannt.

§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Mitglieder des Studierendenparlamentes oder der Fachschaftsräte vor Ablauf ihrer Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und das Organ dies feststellt. Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten beginnt mit der Feststellung nach Satz 1.

(3) Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des studentischen Organs, sobald das studentische Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungs- oder Nachwahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des studentischen Organs nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines studentischen Organs beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten studentischen Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte. Die Mitglieder der Gremien

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung (Studierendenschaft)
in der Fassung vom 13.11.2018

werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten nachrücken würden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.